

# NIEDERSCHRIFT Werk/007/2006

über die Sitzung **des Werksausschusses der Stadt Billerbeck** am 25.04.2006 im **Sitzungssaal des Rathauses.**

Vorsitzender:

Herr Dr. Wolfgang Meyring

Ausschussmitglieder:

Herr Florian Heuermann

Herr Willi Krause

bis Verlauf zu TOP 2.  
ö. S.

Herr Günther Fehmer

Vertretung für Herrn  
Werner Wiesmann

Herr André Heßling

Herr Thomas Tauber

Vertretung für Herrn  
Hans-Joachim Speng-  
ler

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NW:

Herr Jürgen Hövener

Herr Dr. Christian Köhler

Herr Johannes Lanfermann

Vortragende Gäste:

Herr Padur

zu TOP 1. ö. S.

Frau Venhaus

zu TOP 1. ö. S.

Von der Verwaltung:

Frau Marion Dirks

Herr Rainer Hein

Frau Birgit Freickmann

Schriftführerin

Beginn der Sitzung:

18:00 Uhr

Ende der Sitzung:

20:45 Uhr

Herr Dr. Meyring stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

- 1. Ertüchtigung der Kläranlage der Stadt Billerbeck  
Kostenschätzung Neubau Sozialgebäude/ Aufstockung**

Herr Dr. Meyring begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Architektin Frau Venhaus vom Architekturbüro Middelberg und Herrn Padur von der Gesellschaft für Abwasserklärung, Nordhorn.

Herr Hein verweist auf die Sitzungsvorlage und legt noch einmal dar, dass die Errichtung eines Solitärgebäudes teurer ist als die Aufstockung des vorhandenen Betriebsgebäudes.

Herr Dr. Meyring weist Herrn Hein darauf hin, dass er lt. Auftrag aus der letzten Werksausschusssitzung nach Einsparpotential suchen sollte. Mit der heutigen Sitzungsvorlage sei dieser Auftrag nicht erfüllt.

Herr Hein hält dem entgegen, dass er sehr wohl nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht habe und z. B. vorschläge, zunächst auf den Ausbau des Damenbereiches im Sozialgebäude zu verzichten. Des Weiteren habe er aufgeführt, welche Kosten bei Verzicht einer Garage als Wärmehalbe eingespart werden können. Weitere Einsparmöglichkeiten sehe er nicht.

Für Herrn Fehmer stellt sich die Frage, wie groß das Solitärgebäude geplant ist. Bei der Aufstockung des Betriebsgebäudes sei die Grundfläche ja vorgegeben und in den Vorgesprächen sei zum Ausdruck gekommen, dass die Fläche eigentlich in dem Umfang nicht benötigt werde.

Herr Hein und Frau Venhaus erläutern, dass ein deutlich kleinerer Baukörper von 12 x 10,50 m geplant sei.

Zur Verdeutlichung der Kosten der verschiedenen Varianten verweist Herr Hein auf den der Vorlage beigefügten Verlaufsplan, in dem verschiedenes Einsparpotential aufgezeigt werde und die Vorschläge des Werksausschusses aus der letzten Sitzung mit Preisen unterlegt seien.

Die Darstellung von Herrn Hein, dass ein Neubau gegenüber einer Aufstockung teurer ist, kann Herr Hövener nachvollziehen. Auf der anderen Seite ergebe sich aber heute im Vergleich zur ursprünglich vorgelegten Kostenschätzung bei der Aufstockung des vorhandenen Gebäudes nur eine Einsparung in Höhe von 4%. Das sei viel zu wenig, es müssten mindestens 25% - 30% erzielt werden. Er könne sich vorstellen, ein konkretes Kostenbudget vorzugeben.

Herr Hein gibt zu bedenken, dass kein weiteres Einsparpotential vorhanden sei, wenn das Konzept wie vorgetragen umgesetzt werden soll. Werde z. B. auf den Einbau von Lagerraum und das Sektionaltor verzichtet, könnten die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Lagerhaltung zur Sicherstellung der Betriebssicherheit nicht erfüllt und der gegenüber den Aufsichtsbehörden erforderliche Nachweis nicht erbracht werden.

Herr Krause fragt kritisch nach, was gelagert werden müsse. Die Ausführungen in der Sitzungsvorlage seien so nicht akzeptabel.

Herr Hein betont, dass das Konzept ausführlich dargestellt und besprochen wurde. Er habe der Diskussion entnommen, dass das Konzept un-

strittig ist. Einsparungen seien nur möglich, wenn das Konzept geändert werde, was er aber nicht als sinnvoll ansehe. Im Übrigen würden bei einer Bauausführung im nächsten Jahr die Kosten aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung noch steigen.

Herr Fehmer wirft die Frage auf, warum nicht an das bestehende Gebäude angebaut werden könne.

Herr Hein verweist auf die letzte Sitzung, in der er ausführlich dargelegt habe, dass dieses aufgrund der rundherum verlegten Leitungen nicht möglich sei bzw. die Verlegung weitere erhebliche Kosten verursachen würde.

Herr Fehmer wirft ein, dass doch in der letzten Sitzung für die drei Positionen, die jetzt mit rd. 300.000,-- € veranschlagt seien, eine Obergrenze von 200.000,-- € genannt worden sei. Kosten von 300.000,-- € trage er nicht mit.

Herr Hein widerspricht der Festlegung einer Obergrenze in der letzten Werksausschusssitzung und macht deutlich, dass sich die Kosten nur für die Aufstockung auf knapp 170.000,-- € beliefen. Hinzu kämen Kosten für die Garage, das Einziehen einer Empore und Kosten für das Sektionaltor. Außerdem seien für den Bereich des Erdgeschosses 34.000,-- € für Maßnahmen veranschlagt worden, die sowieso in den nächsten Jahren anfallen würden, wie z. B. der Austausch der Fenster. Es seien also auch Unterhaltungsarbeiten vorgesehen, wie sie jeder andere Bauherr auch durchführen würde.

Herr Hövener legt dar, dass er zu Zugeständnissen bereit sei. Wenn eine Obergrenze in der letzten Sitzung nicht klar formuliert worden sein sollte, müsse heute deutlich ein Betrag benannt werden. Nach seiner Meinung dürfe das Budgetvolumen insgesamt 200.000,-- € + Summe X nicht überschreiten, die Grenze sehe er bei 250.000,-- € erreicht.

Frau Venhaus verweist auf die vorgegebene Größe der Aufstockung.

Einsparungen seien nur durch Änderung des Konzeptes möglich.

Herr Dr. Meyring spricht sich für die Errichtung eines kleineren Neubaus aus. Für 3 Mitarbeiter sei keine Grundfläche von 100 qm erforderlich.

Frau Venhaus und Herr Padur erläutern, dass die Vorarbeiten für einen Neubau sowieso anfielen. Außerdem sei die Grundfläche des Neubaus um 1/3 kleiner als bei einer Aufstockung und nur das Nötigste geplant.

Herr Hövener macht noch einmal deutlich, dass er bereit sei, auf einen Neubau zu verzichten aber nicht bereit sei, das Kostenvolumen für die Aufstockung zu akzeptieren.

Herr Heßling erkundigt sich, ob durch Eigenleistungen Einsparungen erzielt werden könnten.

Herr Hein entgegnet, dass er die Mitarbeiter des Abwasserbetriebes aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit dem Abhängen einer Decke beauftragen werde. Die Mitarbeiter des Bauhofes könnten auch nicht herangezogen

gen werden, weil sie ausgelastet seien.

Herr Dr. Meyring führt an, dass es doch in erster Linie um die Errichtung eines zweckmäßigen Gebäudes gehe und fragt nach, ob sich vor diesem Hintergrund nicht Einsparmöglichkeiten ergeben könnten, indem z. B. eine Blechfassade anstelle eines Klinkermauerwerkes verwirklicht werde. Herr Hein gibt zu bedenken, dass nichts schlechter sei als zu billig zu bauen. Er halte es für wenig sinnvoll Geld zu sparen, um am Ende Leistungen zu bekommen die viel weniger wert seien. Es sei nur das Aller-notwendigste vorgesehen. Ausschlaggebend sei der Investitionsstau von 24 Jahren. Das Betriebsgebäude sei ursprünglich für eine Person gebaut worden. Inzwischen arbeiteten auf der Anlage permanent 4 Mitarbeiter.

Herr Fehmer kann nicht nachvollziehen dass eine Werkstatt in der vorgesehenen Größe erforderlich ist. Nach dem Einbau des Sektionaltores für den Lagerraum müsse es doch möglich sein, den Raum auch als Garage zu nutzen.

Herr Hein führt aus, dass in der heutigen Werkstatt lediglich eine Person arbeiten könne.

Herr Padur ergänzt, dass die zukünftige Werkstatt auch als Schlamm-entwässerungshalle diene und die Hälfte der Fläche nicht genutzt werden könne, weil dort die Entwässerungsmaschine stehe. Der Zugewinn an Raum sei also nicht so groß, wie es auf dem Plan erscheine.

Auf Nachfrage von Herrn Fehmer zur Nutzung der Kellerräume, erläutert Herr Hein, dass dort die Heizung, das Blockheizkraftwerk, das Notstrom-aggregat und der Wasserspeicher untergebracht seien. Lediglich ein Raum zur Größe von 3,00 x 1,50 m werde als Lagerraum sowohl für Schaltelemente als auch für Schmierseife, die die Putzfrau benötige, genutzt. Das Raumproblem sei so groß, dass bereits ein Kriechkeller mit einer Höhe von 1,20 m für Lagerzwecke mitgenutzt werde.

Herr Hövener stellt den Antrag, die Betriebsleitung zu beauftragen, das Konzept und die Ausführung dahingehend zu überprüfen und zu ändern, dass ein Budgetvolumen von 250.000,-- € insgesamt nicht überschritten wird.

Herr Fehmer regt an, vor der nächsten Beratung eine Ortsbesichtigung der Kläranlage vorzunehmen.

Herr Hein sagt zu, einen Ortstermin vorzusehen und kündigt an, dass hieran auch Herr Stecking teilnehmen werde.

Herr Hein weist dann auf ein Zeitproblem hin, und zwar müsse er den Entwurf auf den Weg bringen, um im Spätsommer die Belegung erneuern zu können. Deshalb schlage er vor, dass heute dem Entwurf zugestimmt werde, allerdings unter der Voraussetzung, dass in der weiteren Ausführungsplanung bzgl. der Aufstockung des Gebäudes nach weiteren Einsparungen gesucht werde. Er werde in dem Entwurf zwar die Aufstockung darlegen, allerdings keine Statik und keine Bauausführung darstellen; diese werde er nachreichen.

Herr Heßling stimmt dem Vorschlag von Herrn Fehmer bzgl. der Anbe-

raumung eines Ortstermines zu. Ein Festzurren des Budgetvolumens auf 250.000,- € halte er aber nicht für richtig. Damit werde festgelegt was machbar ist, ohne z. B. zu wissen, welche Technik erforderlich ist.

Herr Tauber kann sich dem Vorschlag von Herrn Hein anschließen und macht deutlich, dass er eine „Budgetknebelung“ ablehne. Eine Deckelung der Kosten ohne die Materie zu kennen, halte er für groben Unfug. Er gehe davon aus, dass die Kosten wirtschaftlich kalkuliert wurden. Auch die SPD-Fraktion wolle Einsparpotentiale nutzen. Nur seien alle kritischen Fragen hinreichend und schlüssig beantwortet worden.

Es sei unstrittig gewesen, dass alles, was die Technik betreffe, umgesetzt werden könne, so Herr Hövener. Er sei aber davon überzeugt, dass es wirtschaftlich günstigere Lösungen gebe, die den Anforderungen genügen. Insofern erwarte er zur nächsten Sitzung, dass sich die Fachleute Gedanken machten, wie die Zielvorstellung - 250.000,- € - erreicht werden könne.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Meyring formuliert Herr Hövener daraufhin seinen o. a. Antrag wie folgt neu:

**Die Betriebsleitung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen, die dazu führen, dass ein Budget von 250.000,- € nicht überschritten wird und die Konsequenzen hieraus aufzuzeigen. Der Betriebsausschuss sollte sich zu diesem Zweck vor der Sitzung an der Kläranlage treffen.**

Dem o. a. Antrag von Herrn Hövener wird bei **5 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen zugestimmt.**

Herr Hein zieht daraus den Schluss, dass auf die Schaffung von Lagerraum und das Sektionaltor verzichtet werden muss. Ansonsten sehe er keine Möglichkeiten.

Die Nachfrage von Herrn Hein, dass der Entwurf aber auf den Weg gebracht werden könne, wird von den Ausschussmitgliedern bejaht.

## **2. Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck**

Herr Hein legt zunächst die Gründe für die Satzungsänderung dar und erläutert die Änderungen im Einzelnen. Hierzu wird auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Werksausschusses am 21. März 2006 verwiesen.

Herr Hövener merkt an, dass es sehr mühsam sei, die einzelnen Änderungen in der Gegenüberstellung ausfindig zu machen. Es wäre besser gewesen, wenn die unverändert gebliebenen Absätze nicht mehr aufgeführt worden wären. Deshalb bitte er den Betriebsleiter, auf die einzelnen Änderungen noch einmal einzugehen.

Auf Vorschlag von Herrn Dr. Meyring wird jeder Paragraph der Satzung einzeln durchgegangen. Fragen der Ausschussmitglieder zu den Formulierungen und deren Bedeutung werden von Herrn Hein beantwortet.

Ausführlichere Erläuterungen und Nachfragen werden wie folgt wiedergegeben:

**§ 5 Abs. 3**

Zur Nachfrage von Herrn Hövener zu dem Hintergrund der Ausführungen führt Herr Hein aus, dass bei Nachweis der Stadt, dass eine Versickerung möglich ist, dort aber bereits ein Kanal liege, trotzdem der Anschluss von Niederschlagswasser ausgeschlossen werden könne, weil auch wirtschaftliche Gründe herangezogen werden können.

Herr Dr. Meyring erkundigt sich nach den Kriterien, nach denen das Abwasserwerk entscheide.

Bei Vorhandensein eines Kanals greife der Anschluss- und Benutzungszwang, so Herr Hein. Sollte sich im Rahmen der Planungen im ABK ergeben, dass als Folge einer dynamischen Simulation festgestellt wird, dass ein Kanalabschnitt besonders belastet ist und das Niederschlagswasser anderweitig verbracht werden könne, dann werde er hiervon Gebrauch machen. Konkret heiße das aber, dass es in Billerbeck zurzeit solche Fälle nicht gebe, weil die hydrogeologischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Herr Krause kann diese Argumente nicht nachvollziehen, die Beeinträchtigungen für die Bürger müssten so nicht hingenommen werden.

Herr Hein führt aus, dass dort wo ein Kanal vorhanden ist, schon gebührentaktische Gründe entscheidend seien, eine Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang zu versagen. Niederschlagswasser gelte nur dann als Niederschlagswasser, wenn es gesammelt wird. Regenwasser, das z. B. auf einer Garageneinfahrt versickere, gelte nicht als Niederschlagswasser.

Herr Dr. Meyring stellt fest, dass also die Gebührentaktik vor die Ökologie gestellt werde. Denn wenn Wasser nicht versickern dürfe, entstünde an anderer Stelle daraus zu viel Wasser.

Herr Hein hält dem entgegen, dass in Billerbeck nicht das Problem zu tiefer Grundwasserstände bestehe, sondern genau umgekehrt. Insofern sei das Argument der Ökologie zur Anreicherung von Grundwasser mit Niederschlagswasser nicht unbedingt nachvollziehbar. Ansonsten gebe es hier ein Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie. Ein ökologisches Problem sehe er in Billerbeck weniger.

Herr Krause wirft ein, dass er aufgrund der umfangreichen Thematik heute nicht über die Satzung abstimmen könne.

Herr Hein weist darauf hin, dass sowohl das Mischkanalnetz als auch das Regenwassernetz nach den Regeln der Technik erstellt sei und über die Gebührenpflichtigen abgeschrieben werde. Also gebe es keinen Grund, dass das Niederschlagswasser anderweitig beseitigt werden könne.

Herr Dr. Meyring schließt daraus, dass also in den nächsten 10 Jahren kein Neubau eines Regenüberlaufbeckens anstehe.

Herr Hein wirft die Frage auf, warum dann diese Diskussion überhaupt geführt werde. In Billerbeck gebe es nur ein relativ kleines Gebiet, in dem eine Niederschlagswasserversickerung möglich ist, nämlich im Bereich Sandweg/Sandkuhle. In Billerbeck gebe es keinen Ansatz, Niederschlagswasser zu versickern, weil nach den Regeln der Technik die Versickerungsfähigkeit nicht bestehe. Hinzu komme, dass das Niederschlagswasser nicht versickern dürfe, weil dieses gegenüber Grundwasser in erhöhtem Maße belastet ist. Abschließend könne er sagen, dass es für Billerbeck keinen weiteren Regelungsinhalt gebe.

Herr Krause stellt fest, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser in Billerbeck nach den Ausführungen des Herrn Hein also nicht möglich ist. Sollte eine Versickerungsfähigkeit nachgewiesen werden, müsse hierüber neu diskutiert werden, denn in der Satzung werde die Versickerung ja ausgeschlossen.

Das verneint Herr Hein, wenn die Voraussetzungen erfüllt würden, also eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliege, könne die Stadt entscheiden, ob das Niederschlagswasser versickern dürfe oder nicht. Eine Versickerung werde durch die Satzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Herr Lanfermann folgert daraus, dass in Billerbeck dann auch kein wasserdurchlässiges Pflaster eingebaut werden dürfe, weil belastetes Niederschlagswasser nicht ins Grundwasser gelangen dürfe.

Der auf durchlässigen Boden fallende Niederschlag, der automatisch versickere, gelte nach dem Gesetz nicht als Niederschlagswasser, so Herr Hein.

### **§ 7 Abs. 3**

Herr Dr. Köhler fragt nach, ob es nicht sinnvoll wäre, die in dem Merkblatt aufgeführten Parameter in die Satzung aufzunehmen, damit bei einer Änderung des Merkblattes die Satzung nicht geändert werden müsse. Herr Hein legt dar, dass der Verweis auf das Merkblatt und die nachfolgende Aufführung der Parameter so erforderlich ist.

### **§ 7 Abs. 2 Pkt. 5.**

Herr Heßling hält die Formulierung nicht für eindeutig. Nach seiner Interpretation sei überhaupt keine Einleitung möglich.

Herr Hein stellt klar, dass Kondensate aus Brennwertanlagen für Flüssiggas und Erdgas mit einer Nennwärmeleistung von unter 100 KW eingeleitet werden dürften.

Herr Dr. Meyring regt eine klarere Formulierung an.

Herr Hein hält dem entgegen, dass es sich um eine von Juristen erstellte und mit dem Innenministerium abgestimmte Mustersatzung handle, deren Formulierungen er weitestgehend übernommen habe. Änderungen habe er nur vorgenommen, wenn speziell auf Billerbeck bezogen Regelungsbedarf bestanden habe.

### **§ 8 Abs. 2**

Herr Hövener erkundigt sich, wann für die Einleitung von Niederschlags-

wasser von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer Abscheideanlage angeordnet werden könne. Herr Hein führt aus, dass dies der Fall sein könne, wenn in einem Gewerbebetrieb die Abwasserbehandlung nicht mit einem Regenklärbecken betrieben werde, weil ansonsten in diesem Gewerbebetrieb die Nutzung ähnlich einer Wohnnutzung sei. Dann könne von dem Betrieb verlangt werden, dass dieser sein Niederschlagswasser vorbehandelt.

#### **§ 9 Abs. 4**

Herr Hövener führt an, dass in der alten Fassung der Satzung bzgl. des Anschlusses des häuslichen Abwassers aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage Ausnahmen möglich waren. Herr Hein verweist auf das LWG; sofern das häusliche Abwasser nicht privilegiert sei, greife das LWG und die Überlassungspflicht.

#### **§ 13 Abs. 3**

Herr Dr. Meyring bittet Herrn Hein, die Ausführungen in Abs. 3 zu definieren, insbesondere welche Rückstausicherungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Herr Hein legt dar, dass der Grundstückseigentümer die Eignung nachweisen müsse, wenn er eine Rückstausicherung einbaue, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspreche. Im Übrigen sei Rückstau ebene die Straßenoberkante. Bei Abwasseranlagen, die unterhalb dieser Oberkante lägen und fäkalienhaltiges Abwasser ableiten, gebe es die Möglichkeit, über die Rückstau ebene zu pumpen oder diese durch ein pneumatisch betätigtes Rückstauventil abzusichern.

Auf Nachfrage von Herrn Lanfermann, wer die Regeln der Technik vorgebe, teilt Herr Hein mit, dass es sich um eine DIN-Norm handle. Die Regeln der Technik seien zwar auslegungsfähig, wenn jedoch ein Grundstückseigentümer andere Sicherungen einbaue, müsse er die Eignung nachweisen oder dafür gerade stehen.

Herr Fehmer stellt fest, dass den Grundstückseigentümern Vorgaben zur Rückstausicherung gemacht würden, die eine Belastung darstellten und fragt kritisch nach, ob diese so notwendig sind.

Herr Hein hält dem entgegen, dass die Formulierung eine Klarstellung für die Grundstückseigentümer sei, die sie vor einem Rückstau schützen soll. Herr Dr. Meyring merkt an, dass dann auch der Hinweis gegeben sollte, dass Rückstau ebene Straßenoberkante ist. Über Änderungen müssten die Bürger informiert werden. Hierzu teilt Herr Hein mit, dass der Einfachheit halber zurzeit Rückstau ebene Straßenoberkante ist.

#### **§ 13 Abs. 8**

**Herr Dr. Meyring und Herr Fehmer weisen darauf hin, dass eine Absicherung der Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch Baulast kostengünstiger sei als eine Absicherung im Grundbuch. Deshalb solle die in der alten Fassung der Satzung mögliche Absicherung durch Baulast auch in der neuen Satzung zugelassen werden. Die Absicherung sei gleichwertig und ebenfalls dauerhaft.**

**Herr Hein sagt Überprüfung und ggf. Satzungsänderung zu.**

**§ 15 Abs. 2**

Herr Lanfermann fragt nach, wer bei der Stadt bei den Dichtheitsprüfungen über zugelassene Sachkundige entscheide.

Herr Hein führt aus, dass es sich hierbei um einen Regelungsinhalt handle, der noch nicht mit Leben erfüllt sei. Er neige dazu, Firmen, die ein Güteschutzsiegel vorweisen können, als zugelassen anzusehen. Zurzeit schließe er keine Firma aus.

**§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

Herr Hein teilt auf Nachfrage von Herrn Dr. Meyring mit, dass Indirekteinleiter alle diejenigen seien, die gefährliche Stoffe in das Abwassernetz einleiten könnten. Hierzu sei ein Kataster aufzustellen. Ob gefährliche Stoffe eingeleitet werden könnten, müsse im Einzelfall geprüft werden.

Herr Tauber verweist auf die Sitzungsvorlage, in der ausgeführt werde, dass die Einrichtung eines solchen Katasters gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Des Weiteren erkundigt er sich nach den Kosten für das Kataster.

Zu den Kosten könne er keine Aussagen treffen, so Herr Hein. Im Übrigen bestehe die Verpflichtung zur Einrichtung eines Katasters, wobei er in diesem Jahr aber noch keine Mittel hierfür eingestellt habe.

Herr Tauber schlägt vor, entweder ein Indirekteinleiter-Kataster auf freiwilliger Basis vorzusehen oder den § 16 komplett zu streichen.

Herr Fehmer weist darauf hin, dass bisher glücklicherweise selten gefährliche Stoffe eingeleitet worden seien. In der Vorlage sei aufgeführt, dass das Kataster gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Wenn Herr Hein das anders sehe, müsse hierzu eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes eingeholt werden. So könne er das nicht nachvollziehen.

Herr Hövener verweist auf § 18 Abs. 2 in dem zudem geregelt sei, dass Anschlussnehmer und Indirekteinleiter die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen hätten, wenn gefährliche Stoffe in die Abwasseranlagen geraten könnten. Es gebe also eine satzungsrechtliche Vorschrift, die die Indirekteinleiter verpflichte.

Dem hält Herr Hein entgegen, dass das Erschießen eines Menschen auch sicherlich sofort anzuzeigen wäre. Es ginge jedoch jetzt darum, zu erfahren, wer alles über Schusswaffen verfüge.

Herr Dr. Meyring fasst abschließend zusammen, dass der Werkleiter beauftragt wird, eine Rechtsauskunft bzgl. des Erfordernisses eines Indirekteinleiter-Katasters einzuholen.

**Dem stimmt der Ausschuss zu.**

Abschließend definiert Herr Hein auf Nachfrage von Herrn Fehmer die Formulierung in § 2 Abs. 9 „Druckentwässerungsnetz“ und bestätigt Herrn Fehmer, dass die bisherige Regelung auch weiterhin gelte.

Unter dem Vorbehalt der Klärung der beiden offenen Fragen bzgl. der Baulast und der Einrichtung eines Indirekteinleiter-Katasters fasst der Ausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die vorliegende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck vom ..... wird beschlossen.

**Stimmabgabe:** einstimmig

**3. Mitteilungen****3.1. Zinsgünstige Kredite für Kohkamp-Anlieger - Herr Hein**

Herr Hein teilt mit, dass die Sparkasse Westmünsterland den Teilnehmern des Pilotprojektes zinsgünstige Kredite anbiete. Es handele sich um Darlehen aus dem Kfw-Programm mit einem Zinssatz von 2,98% effektiv und einer Laufzeit von 10 Jahren.

**3.2. Pilotprojekt zur Behebung der Fremdwasserproblematik - Herr Hein**

Herr Hein berichtet, dass der Förderantrag gestellt sei, eine Bewilligung aber noch nicht vorliege.

Der Abschlussbericht zu Teil 2 liege noch nicht vor. Er gehe aber davon aus, dass dieser zum Ende des Monats von der IKT vorgelegt werde.

Auf Nachfrage von Herrn Hövener sagt Herr Hein zu, den Abschlussbericht den Mitgliedern des Werksausschusses zukommen zu lassen.

**4. Anfragen****4.1. Sachstand zum Berkelauenkonzept - Herr Lanfermann**

Auf Nachfrage von Herrn Lanfermann zum Stand des Berkelauenkonzeptes berichtet Herr Hein, dass die Problematik bzgl. der Förderhöhe inzwischen zur Zufriedenheit geklärt werden konnte. Ein Bodengutachten für die Planung der Brückenbauwerke werde zurzeit erstellt. Er gehe davon

aus, dass im Spätsommer/Frühherbst mit dem Bau begonnen werden könne.

#### 4.2. **Verlegen des Regenwasserkanals im Bereich des Kindergartens St. Johann - Herr Lanfermann**

Herr Lanfermann fragt nach, ob inzwischen neue Erkenntnisse über die Verlegung des Regenwasserkanals vorlägen.

Herr Hein teilt mit, dass die Einleitungsstelle in dem Naturschutz- und Quellgebiet tlw. verlegt werden dürfe. Damit sei er nicht mehr auf den durch das Gelände des Kindergartens verlaufenden Regenwasserkanal angewiesen.

#### 4.3. **Resonanz der Kohkamp-Anlieger bzgl. des Förderantrages - Herr Dr. Meyring**

Herr Dr. Meyring erkundigt sich nach der Resonanz der im Pilotprojekt ansässigen Bürger zur Entscheidung des Werksausschusses, den Förderantrag auf den Weg zu bringen.

Herr Hein teilt mit, dass von insgesamt 113 zur Meinungsäußerung aufgeforderten Grundstückseigentümern 88 geantwortet hätten, teils telefonisch, zum größten Teil jedoch mit der beigefügten Antwortkarte. Ein Eigentümer habe schriftlich erklärt, sich erst nach anwaltlicher Beratung äußern zu wollen.

Danach ergebe sich folgendes Meinungsbild:

Antwort „Ich möchte die Projektförderung in Anspruch nehmen und erkläre hiermit meine Teilnahme am Pilotprojekt.“	76 mal	86,4 %
Antwort: „Ich nehme nicht am Projekt teil.“	11 mal	12,5 %

Dr. Wolfgang Meyring  
Ausschussvorsitzender

Birgit Freickmann  
Schriftführerin